

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 01

10. Januar 1996

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7
"SB-Warenhaus Allkauf" am Standort Potsdamer Straße/Alte Potsdamer Straße
auf dem Gelände der Brandenburgischen Bau GmbH 2
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungs-
dienstes der Stadt Brandenburg an der Havel
(Beschuß Nr. 645/95) 3
- Aufgebot von Grabstellen 6
- Erlaubnisurkunde 7

Information

- Zwischenbilanz Stadtmarketing-Projekt
- Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Branden-
burg an der Havel
Ergebnisse einer Befragung zu den Bedürfnissen und Wünschen der NutzerInnen des
Fahrdienstes 11
- Familienpaß der Stadt Brandenburg an der Havel 15

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 7 "SB-Warenhaus Allkauf" am Standort Potsdamer Straße / Alte Potsdamer Straße auf dem Gelände der Brandenburgischen Bau GmbH

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 27.09.1995 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 "SB-Warenhaus Allkauf" am Standort Potsdamer Straße / Alte Potsdamer Straße auf dem Gelände der Brandenburgischen Bau GmbH gemäß § 7 BauGB MaßnG, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.1995 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27, 2. Etage, Zimmer 1.18, während der Dienststunden einsehen und Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

"Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen."

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Beschluß Nr. 645/95**Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 20.12.1995 auf der Grundlage der Paragraphen 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) vom 08. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g**über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel****Paragraph 1
Träger des Rettungsdienstes**

(1) Träger des Rettungsdienstes ist die Stadt Brandenburg an der Havel. Der Rettungsdienst umfaßt die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält eine gemeinsame Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz (Rettungsleitstelle). Der Versorgungsbereich dieser Leitstelle umfaßt die Stadt Brandenburg sowie angrenzende Gemeinden laut Rettungsdienstbereichsplan in Abstimmung mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark.

**Paragraph 2
Beteiligung von Hilfsorganisationen, privaten Dritten**

Soweit die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß Paragraph 5 Abs. 1 BbgRettG auf Hilfsorganisationen oder private Dritte übertragen wird, werden Benutzungsentgelte für die von ihnen erbrachten Leistungen nach dieser Satzung erhoben.

Paragraph 3 Anspruch und Maßstab der Benutzungsentgelte

(1) Für Leistungen des Rettungsdienstes (z. B. Behandlung und Untersuchung durch das Rettungsdienstpersonal, Transport mit Krankenkraftfahrzeugen, die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges, Sonderanforderungen eines Rettungsmittels, Transporte von Blut, Blutkonserven, Medikamenten und Transplantaten) erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab der Benutzungsentgelte für einen Einsatz ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Zahl der Transportierten, die Art der Versorgung, die Dauer der Bereitstellung bzw. der Wartezeit. Zusätzlich wird bei Einsätzen über 10 km jeder weitere gefahrene Kilometer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit der Abwesenheit des Rettungsmittels von der Rettungswache bzw. die Dauer der Bereitstellung.

(3) Transporte über den Rettungsdienstbereich hinaus, sofern es sich nicht um Notfallpatienten handelt, können von der vorherigen Zahlung oder eines Kostenanerkennnisses der Krankenkasse abhängig gemacht werden.

Paragraph 4 Entstehen des Anspruchs auf Benutzungsentgelte - Schuldner

(1) Der Anspruch auf Benutzungsentgelte entsteht mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung.

(2) Schuldner der Benutzungsentgelte ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen, angefordert hat oder in dessen Interesse die Leistung angefordert wurde sowie derjenige, der vorsätzlich grundlos den Rettungsdienst alarmiert hat.
In der Regel werden die Benutzungsentgelte bei bestehendem Versicherungsschutz direkt gegenüber den Krankenkassen erhoben.

Paragraph 5 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden per Bescheid erhoben. Sie sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

Paragraph 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührenordnung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 02.04.1993, Beschluß-Nr. 36/93, außer Kraft.

Anlage Benutzungsentgelte

Bemessungsgrundlage	Entgelt (DM)
1. Inanspruchnahme der Notfallrettung	
1.1. Rettungswagen (RTW)	
1.1.1. Versorgung und Transport eines Patienten vom Notfallort bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung	398,50
1.1.2. Anfahrt mit Versorgung ohne Transport (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	200,00
1.1.3. Anfahrt ohne Versorgung ohne Transport (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	100,00
1.1.4. Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u. a.	40,00
1.1.5. Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 1.1.1. - 1.1.4. je km zurückgelegter Fahrstrecke	4,00
1.1.6. Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Entgelte nach Punkt 1.1.1., 1.1.2. und 1.1.5. anteilig berechnet	
1.2. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
1.2.1. Anfahrt des Notarzteinsetzfahrzeuges zum Notfallort bzw. Begleitung des RTW bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung	167,07
1.2.2. Beratung, Untersuchung und Behandlung durch den Notarzt	118,04
1.2.3. Anfahrt des Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Tätigwerden des Notarztes (Gilt nicht für gesetzlich Krankenversicherte)	100,00
1.2.4. Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 1.2.1. und 1.2.2. je zurückgelegter Fahrstrecke	2,00
1.2.5. Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden Entgelte nach Punkt 1.2.1. und 1.2.3. anteilig berechnet	
2. Inanspruchnahme des Krankentransportes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
2.1. Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel, einschließlich einer maximalen Wartezeit von 30 min.	48,48
2.2. Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u. a.	40,00
2.3. Über 10 km zusätzlich zu den Entgelten nach Punkt 2.1. - 2.2. je zurückgelegter Fahrstrecke	2,50
2.4. Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Entgelte nach Punkt 2.1. und 2.3. anteilig berechnet.	

3. Sonstige Leistungen des Rettungsdienstes

3.1. Frühgeboreneninkubator

- 3.1.1. Für den Transport eines Frühgeborenen in einem Frühgeboreneninkubator werden je nach Transportmittel berechnet:
 Punkt 1.1.1., 1.1.5. bzw. 2.1., 2.3.;
 Frühgeborenenmehrlinge gelten als 1 Patient

Aufgebot von Grabstellen

Gemäß der Friedhofsordnung erfolgt durch das Stadtgartenamt, Abt. Friedhofswesen-Krematorium, der Aufruf folgender Grabstellen zum 01.06.1996:

Friedhof Görden

Reihengräber der Jahrgänge	1970 - 1971
Feld 26 Reihe 10 - 13	

Reihengräber der Jahrgänge	1970 - 1971
Feld 27 Reihe 9 - 12	

Friedhof Plaue

Reihengräber Feld B

Reihe 4	1968 - 1969
Reihe 5	1968 - 1971
Reihe 6	1971

Kirchmöser Ost

Reihengräber Feld A

Reihe 3	Nr. 37 - 54 b	1969 - 1971
Reihe 4	Nr. 55 - 72 b	1971 - 1972
Reihe 5	Nr. 73 - 92	1972 - 1974

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Grabstellen ist nicht möglich. Die noch vorhandenen Grabsteine können bis zum 01.06.1996 zurückgefordert werden.

Nach dem 01.06.1996 werden die o. g. Grabstellen eingeebnet.

Erlaubnisurkunde

**Der Creditreform Brandenburg,
Zweigniederlassung der Creditreform Berlin Wolfram KG,
Fohrder Landstraße 11, 14772 Brandenburg,**

wird gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1) widerruflich erlaubt, zu der durch den

- a) Präsidenten des Amtsgerichts Berlin am 30. März 1976 und 7. Juni 1985 zugelassenen Rechtsbeistandspraxis mit dem Geschäftssitz in Berlin,
- b) Präsidenten des Landgerichts Duisburg am 26. September 1988 zugelassenen Rechtsbeistandspraxis mit dem Geschäftssitz in Mülheim

eine Zweigniederlassung in der

Fohrder Landstraße 11,
14772 Brandenburg an der Havel.

zu errichten.

I.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf die Vertretung und Beratung in gerichtlichen und anderen vor Behörden anhängigen Verfahren. Danach wird insbesondere die Einreichung von Anträgen im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren

JMBI.

213

(z. B. Anträge auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Erinnerungsverfahren nach § 766 ZPO und Schuldnerschutzverfahren) durch diese Erlaubnis nicht gedeckt.

II.

Für die Geschäftsführung sind die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359; BGBl. III 303-12-2), der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1936 (RGBl. I S. 514; BGBl. III 303-12-3) und der bereits genannten Fünften Ausführungsverordnung sowie die Allgemeinen Verfügungen des ehemaligen Reichsjustizministers vom 12. März 1940 (Deutsche Justiz S. 368) und vom 13. Juli 1940 (Deutsche Justiz S. 823) maßgebend.

Auf die Erteilung der Erlaubnis ist durch den Vermerk "als Inkassobüro zugelassen" auf Briefköpfen, Drucksachen und dergl. hinzuweisen. Die Bezeichnung "Rechtsbeistand" dürfen Inkassobüros nicht führen.

Der Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher ist gestattet, ebenso der mit Prozeßbevollmächtigten in den aus Inkassoaufträgen entstehenden gerichtlichen Verfahren.

Das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 gilt für Inkassobüros nicht. Eine unangemessene oder unlautere Wer-

betätigkeit kann jedoch auf Grund der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1936 untersagt werden.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 Rechtsberatungsgesetz in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 1355) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

III.

Nach § 13 der Ersten Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 erlischt die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monaten aufgenommen wird.

Nach § 14 aaO muß die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

IV.

Die Inkassotätigkeit, welche lediglich vom Geschäftssitz des Inkassobüros aus betrieben werden kann, darf nur von den Herren Gerhard Wolfram, Jochen Wolfram und Christian Wolfram ausgeübt werden.

Der Geschäftssitz ist Brandenburg an der Havel.

Information

Zwischenbilanz Stadtmarketing-Projekt

Auf ihrer Tagung am 29. November 1995 bestätigten die Stadtverordneten die von den Ämtern für Wirtschaftsförderung, Stadtplanungsamt und Amt für Freizeit und Tourismus in Kooperation mit der KOMET Gesellschaft für Stadtmarketing und -entwicklung mbH vorgelegte Berichtsvorlage "Zwischenbilanz Stadtmarketing-Projekt":

1. Aufgabenstellung des Modellprojektes Stadtmarketing in Brandenburg

Im Januar 1995 hat sich die Stadt Brandenburg zur Unterstützung einer zukunftsweisenden Stadtentwicklungspolitik entschieden, Stadtmarketing durchzuführen. Das Projekt Stadtmarketing Brandenburg ist ein Vorhaben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

Das Stadtmarketingprojekt Brandenburg soll alle an der Stadtentwicklung interessierten Kräfte, also Stadt, Wirtschaftstreibende, Einzelhändler, Interessenverbände und Bürger stärker als bisher zusammenbringen und durch ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen an der Stadtentwicklungspolitik beteiligen. Zentrale Entwicklungsprobleme der Stadt Brandenburg werden auf einer breiteren Ebene als bisher behandelt. Dabei ist das Projekt umsetzungsorientiert angelegt, denn Ideen, Zielvorstellungen und Maßnahmen sollen einer Lösung zugeführt werden. Durch ein neues "Wir-Gefühl" für die Stadt Brandenburg können durch das Stadtmarketing-Projekt Synergieeffekte ausgelöst werden.

Stadtmarketing ist die Methode, das organisierte Verfahren, die in einer Stadt vorhandenen wichtigen Interessen an einen Tisch zu bringen. Es ist darauf ausgerichtet, auf breitem Konsens verabredete Ziele und genau vereinbarte Maßnahmen zu entwickeln. Sie sollen helfen, die für die eigene Stadt formulierten Zielvorstellungen auf der Basis eines klaren Entwicklungsprofils zu erreichen. Stadtmarketing will die Identität zwischen Bürgern und ihrer Stadt verstärken und durch die Ansprache geeigneter Zielgruppen zur Steigerung städtischer Attraktivität und Vitalität beitragen.

2. Projektverlauf

Das Stadtmarketing-Projekt Brandenburg ist in mehrere Arbeitsphasen unterteilt. Als erster Schritt erfolgte die Gründung eines örtlichen **Stadtmarketing-Initiativkreises**. In ihm arbeiten Vertreter der Stadt, der Wirtschaft, aus Verbänden und Bürger mit. Diese Gruppe macht es sich zur Aufgabe, den Interessenausgleich in Gang zu setzen und in Gang zu halten.

In der **Analysephase** wurde eine ausführliche Standortbewertung vorgenommen. Diese beinhaltete:

- Stärken-Schwächen-Bilanz aus vorhandenen Analysen und Gutachten der Stadt Brandenburg
- Stärken-Schwächen-Bilanz aus der Sicht der Betroffenen.

Die hier ermittelten Resultate wurden jeweils der Verwaltung zur Verfügung gestellt und flossen in die Leitbildarbeit ein.

Das **Leitbild** in Brandenburg hat die Aufgabe, eine gemeinsame und sehr breite Plattform für das Handeln in der Stadt zu schaffen. Im Rahmen der Leitbildentwicklung fand eine wichtige Konsensbildung über die Stadtentwicklung statt.

Die speziellen Visionen für das für einen überschaubaren Zeitraum von etwa 10 Jahren entworfene Leitbild wurden in Workshops einer "kommunalen Zukunftswerkstatt" entwickelt. Die ersten Entwürfe des Leitbildes werden in den verschiedenen Gremien der Stadt, aber auch des Stadtmarketing-Projektes überarbeitet und ergänzt.

3. Resümee und Ausblick

Nach einem 3/4 Jahr Arbeit im Stadtmarketingprojekt ist nur eine Zwischenbilanz möglich, denn viele Ideen und Aktivitäten sind erst angestoßen worden und der langfristige Effekt läßt sich nur schwer beurteilen. Gleichwohl läßt sich jetzt schon von einem Erfolg des Projektes sprechen, denn es ist gelungen, verschiedene Interessengruppen in der Stadt für das Stadtmarketing zu interessieren und zur Mitarbeit zu motivieren.

Gleichzeitig wurden die organisatorischen und auch personellen Voraussetzungen für ein längerfristiges Stadtmarketing geschaffen und die dafür notwendigen relevanten und geeigneten Themenfelder herausgearbeitet.

Als Dreh- und Angelpunkt des Projektes erweist sich der **Stadtmarketing-Initiativkreis**. Gegenwärtig sind in diesem Initiativkreis wichtige Institutionen, Vereine, aber auch Einzelpersonen, die an der Attraktivitätssteigerung von Brandenburg interessiert sind, beteiligt.

In der **Analysephase** ging es weniger darum, durch die Stärken-Schwächen-Bilanzen neue Probleme und Fragen aufzuführen, sondern eine von vielen getragene Problemsicht zu schaffen. In dieser Phase sollten die Beteiligten auch für die Probleme ihrer Stadt sensibilisiert werden. Nur daraus konnte die Bereitschaft erwachsen, sich auf das kommunikationsorientierte Verfahren Stadtmarketing einzulassen. Durch die Arbeit in Workshops und die speziellen Kommunikations- und Moderationsregeln wurde eine kreative, lockere, aber auch inhaltlich verbindliche Arbeitsweise entwickelt, die sich für das gesamte Projekt als sehr tragfähig erweist.

Ausgehend von der Schwerpunktsetzung im Leitbild, wurden durch den Stadtmarketing-Initiativkreis der **Facharbeitskreis "Vitalisierung der Innenstadt"** gebildet. Die Empfehlungen des Arbeitskreises berühren nicht die Entscheidungskompetenz des Rates und seiner Gremien. Die Ideen und die entwickelten Maßnahmen aus dem Arbeitskreis fließen in den Initiativkreis Stadtmarketing ein, es erfolgt eine Schwerpunktsetzung und es wird über die Umsetzung beraten. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen ist das oft beschworene "Wir-Gefühl" in den Arbeitskreissitzungen schon spürbar.

Nach anfänglichen Problemen über das Anliegen von Stadtmarketing erfolgt in Brandenburg gegenwärtig eine positive Beurteilung des Projektes. Sicher waren zu Beginn auch die Erwartungshaltungen unterschiedlich. Durch einige Beteiligten wurden sofort "Wunder" erwartet. Es hat sich jedoch gezeigt, daß dieses langfristige Kooperations- und Kommunikationsinstrument in einer Stadt Ergebnisse erbringen kann.

Aus der Sicht der Projektleiter lautet die vorläufige Zwischenbilanz, daß in Brandenburg alle Voraussetzungen für ein langfristiges und erfolgreiches Stadtmarketing gegeben sind. Die bisherigen Ergebnisse sind motivierend und ermutigend.

Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Fahrdienst für Behinderte in der Stadt Brandenburg an der Havel wird weiter gewährt. In den Haushalt 1996 stellten die Stadtverordneten für diese Dienstleistung 250 000 DM ein. Ab Mitte Januar 1996 sind die Fahrcoupons gegen Vorlage des Schwerstbehindertenausweises im Amt für Soziales und Wohnen, Vereinsstraße 1, in den Zimmern 13 und 14 zu den Sprechzeiten erhältlich.

Um die Entscheidung der Stadtverordneten zur Weiterbühung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, führte das Amt für Soziales und Wohnen im September 1995 eine Befragung zu den Wünschen und Bedürfnissen der Nutzer des Fahrdienstes durch. Die Ergebnisse der Befragung wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 29. November 1995 in einer Berichtsvorlage bestätigt:

Ergebnisse einer Befragung zu den Bedürfnissen und Wünschen der NutzerInnen des Fahrdienstes

1. Vorbemerkungen

Auch bei einer zunehmend behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist es bestimmten Gruppen schwer körperbehinderter Bürger nicht möglich, mit Hilfe dieser Verkehrsmittel am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Dieser Tatsache Rechnung tragend, wurde im vergangenen Jahr die Richtlinie zur Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluß Nr. 200/94) beschlossen. Sie regelt, daß schwerstgebehinderten BürgerInnen und RollstuhlbenutzerInnen sowie Personen, die vorgeannten Menschen aufgrund ihrer Behinderung gleichzustellen sind, Fahrcoupons in Höhe von monatlich 80,- DM bzw. 100,- DM (für Personen aus den eingemeindeten Bereichen) für die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ohne Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung gestellt werden.

Im Zuge der Diskussion um o. g. Beschluß war die Verwaltung von den Stadtverordneten beauftragt worden, im Verlaufe des Jahres 1995 zu prüfen, ob der Fahrdienst in einer anderen Form noch effektiver und damit nutzbringender für die Betroffenen gestaltet werden kann.

Da für diesbezügliche Entscheidungen jedoch die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen ausschlaggebend sein sollten, wurde durch das Amt für Soziales und Wohnen im September 1995 eine entsprechende Befragung der NutzerInnen des Fahrdienstes für Behinderte durchgeführt, deren Ergebnisse im folgenden vorgestellt werden.

2. Methode

Die Befragung zu den Bedürfnissen und Wünschen der NutzerInnen des Fahrdienstes für Behinderte wurde mittels eines anonymisierten Fragebogens durchgeführt.

Die Auswahl der Befragten erfolgte im Rahmen eines vereinfachten Stichprobeverfahrens. Von den 288 im Amt für Soziales und Wohnen registrierten Personen, die am Fahrdienst für Behinderte teilnehmen, wurde jede zweite Adresse gezogen.

Von den 144 verschickten Fragebögen wurden 85 (59,0 %) zurückgesandt, die die Grundlage für die folgende Auswertung bilden.

Da somit die Meinungen von mehr als einem Viertel (29,5 %) aller NutzerInnen des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden konnten, ist davon auszugehen, daß die Ergebnisse der Befragung hinreichend repräsentativ sind.

3. Ergebnisse der Befragung

Die Befragung zu den Bedürfnissen und Wünschen der NutzerInnen des Fahrdienstes diente prinzipiell dem Ziel, die Zufriedenheit der betroffenen Bürger mit diesem Angebot festzustellen.

1. Zur detaillierten Untersetzung diesbezüglicher Aussagen wurden in den ersten beiden Fragen zunächst Informationen zum Wohngebiet und zur persönlichen Situation des Betroffenen (Rollstuhlfahrer ja oder nein) abgefragt.

Von den 85 Befragten wohnen in

Hohenstücken	20 (23,5 %)
Neustadt	20 (23,5 %)
Altstadt	9 (10,6 %)
Nord	12 (14,1 %)
Görden	7 (8,2 %)
Dom	1 (1,2 %)
Eigene Scholle	2 (2,3 %)
Kirchmöser	5 (5,9 %)
Plaue	3 (3,5 %)
Göttin	3 (3,5 %)
Wilhelmsdorf	2 (2,3 %)
Klein Kreuz	1 (1,2 %)

2. 42 (49,4 %) der Befragten nutzen einen Rollstuhl.

3. Auf die Frage, seit wann der Fahrdienst genutzt wird, antworteten erstaunlicherweise 6 Personen, daß sie ihn noch nie genutzt haben (3 %) bzw. einen eigenen PKW besitzen, woraus ebenfalls die Nichtnutzung des Fahrdienstes resultiert.

Von den übrigen 76 Befragten (3 ohne Angabe), die angaben, den Fahrdienst zu nutzen, tun es

8	(10,5 %)	bereits seit	1990
5	(6,6 %)	seit	1991
9	(11,8 %)	seit	1992
19	(25,0 %)	seit	1993
7	(9,2 %)	seit	1994 und
28	(36,8 %)	seit	1995.

Daraus läßt sich zunächst schließen, daß mit der 1994 beschlossenen Richtlinie mehr BürgerInnen mit Behinderungen unserer Stadt der Zugang zum Behindertenfahrdienst und somit direkt zum Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wurde.

4. Die Fragen 4 und 5 dienten der Feststellung, in welchem zeitlichen Umfang und mit welcher jeweiligen Ausdehnung (in km) der Fahrdienst von den Betroffenen genutzt wird.

Wie der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen ist, wird der Fahrdienst zwischen ein- und zweiundzwanzigmal im Monat genutzt, das Hauptschwergewicht liegt dabei bei zwei- bis dreimal im Monat:

4 der Befragten nutzen den Fahrdienst fast täglich, wofür die Coupons natürlich nicht ausreichen.

Nutzungshäufigkeit des Fahrdienstes (Monat):

einmal	4 (4,7 %)
zweimal	14 (16,5 %)
dreimal	24 (28,2 %)
viermal	6 (7,1 %)
fünfmal	5 (5,9 %)
sechsmal	5 (5,9 %)
siebenmal	1 (1,1 %)
achtmal	5 (5,9 %)
zehnmal	3 (3,5 %)
zwanzigmal	3 (3,5 %)
zweiundzwanzigmal	1 (1,1 %)
nach Bedarf	6 (7,1 %)
nie	8 (9,4 %)

In der Regel wird der Fahrdienst für Arztbesuche, für die Fahrt zu therapeutischen Behandlungen oder zum Einkaufen genutzt. Aber auch der Weg zur Arbeit oder zu den verschiedensten Veranstaltungen wird durch die Nutzung des Behindertenfahrdienstes realisiert.

5. Die Angaben zu den gefahrenen Kilometern reichen von 10 km bis zu 400 km. 28 (32,9 %) der Befragten fahren bis zu 50 km, 24 (28,3 %) von 80 bis 120 km, 5 (5,9 %) über 120 km. Nach Bedarf fahren 20 (23,5 %) der Befragten mit dem Fahrdienst, 8 Personen machten keine diesbezüglichen Angaben.

6. Bezüglich der für die Befragung grundlegenden Frage, ob die Betroffenen mit dem Fahrdienst in seiner jetzigen Form zufrieden sind, konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden:

Mit dem Fahrdienst ist der weitaus größte Teil der Befragten zufrieden (62 = 72,9 %); 4 Personen sind teilweise zufrieden; lediglich 10 der Befragten (11,8 %) äußerten, mit dem Fahrdienst nicht zufrieden zu sein (ohne Angabe 9 Personen). Als Gründe dafür wurden folgende angegeben:

- die mit den Fahrcoupons möglichen Kilometer sind nicht ausreichend (4 = 33,3 % bei insbesondere 12 Mehrfachnennungen)
- die Nutzung von Coupons ist in anderen Städten nicht möglich (1 = 8,3 %)
- Spontanreisen sind fast ausschließlich nur mit dem Taxi realisierbar, kurzfristige Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst sind nicht möglich (3 = 25,0 %)
- die Ausstattung der Fahrzeuge genügt nicht den Anforderungen (1 = 8,3 %)
- es wird teilweise kein behindertengerechter Service außerhalb des Fahrzeuges gewährleistet (Transport von der Wohnung zum Fahrzeug ist durch Angehörige zu gewährleisten) (3 = 25 %).

Da diese Anmerkungen lediglich von einzelnen Personen gemacht wurden, ist davon auszugehen, daß es sich tatsächlich nur um Einzelfälle handeln kann. Dennoch ist durch das Amt für Soziales und Wohnen zu prüfen, inwieweit durch eine Konkretisierung der mit den Fahrdienstunternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen solche Mängel behoben werden können. Auf der anderen Seite könnte auch durch den Wechsel einzelner Träger die genannten Mängel kompensiert werden.

7. Trotz der teilweise kritischen Sicht auf die Qualität des Fahrdienstes befürworten 77 (90,6 %) der Befragten die Beibehaltung des Fahrdienstes in seiner jetzigen Form (freie Auswahl der Anbieter). Lediglich 8 Personen (9,4 %) machten keine diesbezüglichen Angaben

Im Hinblick auf eine weitere Verbesserung des Fahrdienstes zugunsten der Bedürfnisse der Betroffenen wurden folgende Vorschläge unterbreitet

- a) Die Fahrcoupons sollten weiterhin einkommensunabhängig ausgegeben werden
- b) Es wäre erstrebenswert, wenn der Fahrdienst kurzfristig genutzt werden konnte, um je nach gesundheitlicher Verfassung spontan zu Veranstaltungen fahren zu können.
- c) Wichtig ist, daß weiterhin genügend Fahrzeuge, z. B. für größere Gruppenveranstaltungen bereit stehen.
- d) Auch Krankentransportfahrzeuge sollten Fahrcoupons annehmen.
- e) Beim Transport von RollstuhlfahrerInnen sollten jeweils 2 Betreuer zum Einsatz kommen.

4. Schlußfolgerungen für die weitere Gestaltung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Brandenburg an der Havel

Im Ergebnis der Befragung von NutzerInnen des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen ist festzustellen, daß sich der Behindertenfahrdienst in seiner jetzigen Form bewährt hat.

Trotz der im einzelnen genannten Mängel des Fahrdienstes ermöglicht er in seiner Gesamtheit Menschen, die den öffentlichen Personennahverkehr aufgrund einer Behinderung nicht nutzen können, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Natürlich kann der Behindertenfahrdienst nicht alle individuellen Wünsche von Betroffenen verwirklichen. So ist es nicht möglich, für Arztbesuche u. a. zusätzliche Zuschüsse zu gewähren, um die jetzt ausgegebenen Coupons ausschließlich für eine schönere Freizeitgestaltung zu verwenden. Auch der Vorschlag, außerordentlich Gehbehinderten, die in der Lage sind, den eigenen PKW zu nutzen, "Benutzungszuschüsse" zu gewähren ist nicht realisierbar, da sie zum einen bereits Vergünstigungen hinsichtlich der Kraftfahrzeugsteuer erhalten und zum anderen gerade durch die Nutzung des PKW's günstigere Möglichkeiten haben, um am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.

Familienpaß der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte in ihrer Sitzung am 29. November 1995 die vom Amt für Soziales und Wohnen vorgelegte Berichtsvorlage zum Familienpaß in der Stadt Brandenburg an der Havel:

Familienpaß der Stadt Brandenburg an der Havel - Statistische Erhebung nach dem 1. Halbjahr der Ausgabe

1. Vorbemerkungen

Der Familienpaß der Stadt Brandenburg an der Havel soll Brandenburger BürgerInnen und Bürgern mit geringem Einkommen als Legitimation dienen, um Eintrittsermäßigungen und andere finanzielle Vergünstigungen im öffentlichen und privaten Bereich in Anspruch nehmen zu können.

Im Rahmen der durch die Stadtverordneten beschlossenen "Richtlinie zur Einführung eines Familienpasses in der Stadt Brandenburg an der Havel" (Beschluß-Nr. 323/ 94) war festgelegt worden, daß jemand dann einen Anspruch auf einen Familienpaß hat, wenn sein Einkommen unterhalb der **Allgemeinen Einkommensgrenze nach § 79 (1) Bundessozialhilfegesetz** liegt. Unklar war jedoch zu diesem Zeitpunkt, wieviele Brandenburger BürgerInnen anspruchsberechtigt sind bzw. tatsächlich einen Antrag auf einen Familienpaß stellen.

Aus diesem Grunde war angeregt worden, nach dem ersten halben Jahr der Ausgabe eine statistische Auswertung vorzunehmen.

2. Statistische Auswertung

Der Familienpaß der Stadt Brandenburg an der Havel wird seit dem 10. Februar 1995 an verschiedenen Stellen ausgegeben. Im Hinblick auf die hier vorliegende statistische Auswertung ist prinzipiell zwischen den durch das Amt für Soziales und Wohnen und den durch die übrigen, in der Anlage aufgeführten Vergabestellen ausgegebenen Familienpässen zu unterscheiden, da nur letztere in die statistische Auswertung einbezogen werden konnten.

Bei der Einführung des Familienpasses wurde festgelegt, daß SozialhilfeempfängerInnen, deren Einkommen ohnehin unter der o.g. Einkommensgrenze liegt, bei Aufnahme in die laufende Hilfe einen Familienpaß erhalten. Darüberhinaus wird auch BewohnerInnen von Altenpflegeheimen und Behinderteneinrichtungen sowie Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen der Familienpaß gewährt, wenn ihr Einkommen unterhalb der hier zugrundegelegten Einkommensgrenze liegt.

Im Hinblick auf den für diese Personengruppen nicht zu vertretenden Aufwand, den eine zusätzliche statistische Erhebung für den Familienpaß verursachen würde, wurde auf diese verzichtet.

Insofern kann an dieser Stelle lediglich festgestellt werden, daß zum Stichtag 30.08.1995 etwa 1.800 Personen einen Familienpaß besitzen, weil sie o.g. Personengruppen angehören (Berechnungsgrundlage:

	ca. 1.300 SozialhilfeempfängerInnen (Stand 30.06.1995), davon in Besitz des Familienpasses ca. 50% = 650 Personen,
+	ca. 100 Personen pro Monat, das entspricht etwa 50% der Personen, die monatlich neu in die Hilfe zum Lebensunterhalt aufgenommen werden = 600 ausgegebene Familienpässe
+	141 Anspruchsberechtigte in Altenpflegeheimen
+	48 Anspruchsberechtigte aus Behinderteneinrichtungen
+	356 Aussiedler, Asylbewerber und Flüchtlinge).

gesamt: ca. 1.800 Familienpaßinhaber).

An andere, möglicherweise anspruchsberechtigte Personen wird der Familienpaß in den in der Anlage aufgeführten Stellen ausgegeben. Ein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang der Brandenburger Arbeitsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH, dem Diakonischen Werk Berlin/ Brandenburg, dem Arbeitslosenverband, der Arbeiterwohlfahrt und der Volkssolidarität in Brandenburg e.V., die durch ihre Unterstützung mit Personal und Räumlichkeiten dazu beitragen, daß der Kommune durch die Ausgabe des Familienpasses bisher keine Kosten entstanden.

Von Februar bis August 1995 wurden bei den verschiedenen Ausgabestellen insgesamt 463 Anträge auf einen Familienpaß bearbeitet.

Von den Antragstellern waren

108 (23,3%) Personen ledig,
 56 (12,1%) Personen verheiratet,
 222 (47,9%) Personen geschieden,
 59 (12,7%) Personen verwitwet.

18 Personen (3,9%) lebten in einer eheähnlichen Gemeinschaft.
34 Personen waren alleinerziehend (diese sind bereits in den o.g. Zahlen enthalten).

Von den 463 Anträgen wurden 64 (13,8%) aufgrund übersteigenden Einkommens abgelehnt. Bei dieser Zahl wie auch bei den 463 Anträgen ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach Auskunft der Ausgabestellen viele BürgerInnen vorab um eine überschlagsmäßige Einschätzung ihrer finanziellen Situation baten und daraus resultierend häufig erst gar keinen Antrag auf einen Familienpaß stellten. Insofern war der Zulauf zu den Ausgabestellen erheblich größer, als aus der Zahl der Anträge ablesbar ist.

Da das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen auch bei den abgelehnten Anträgen, die derzeit vorliegen, nur in Einzelfällen registriert wurde, läßt sich nicht abschätzen, um wieviel größer der anspruchsberechtigte Personenkreis bei der Wahl der Besonderen Einkommensgrenze nach § 81 Bundessozialhilfegesetz gewesen wäre.

Aus den 399 positiv beschiedenen Anträgen auf Ausstellung eines Familienpasses resultierte für insgesamt 581 Personen der Anspruch auf diesen.
Mit anderen Worten **581 Brandenburger BürgerInnen erhielten zusätzlich zu den o.g. 1.800 Personen einen Familienpaß.**

Im Hinblick auf die persönliche Situation der Anspruchsberechtigten können folgende Aussagen getroffen werden:

Die **Altersstruktur** der Anspruchsberechtigten stellt sich wie folgt dar:

0- unter 6 Jahre	18 Personen	3,1 %
6- unter 14 Jahre	91 Personen	15,7%
14- unter 18 Jahre	22 Personen	3,8%
18- unter 25 Jahre	44 Personen	7,6%
25 - unter 50 Jahre	116 Personen	20,0%
50- unter 60 Jahre	102 Personen	17,5%
60 Jahre u. älter	188 Personen	32,3%.

Wie anhand dieser Aufstellung zu ersehen ist, stellen insbesondere ältere BürgerInnen einen großen Teil der anspruchsberechtigten Personen dar. Als Begründung dafür kann auf der einen Seite das insbesondere bei alleinstehenden älteren Frauen immer noch niedrige Einkommensniveau aufgeführt werden. Darüberhinaus wird diese hohe Zahl aber auch durch die Tatsache bedingt, daß nach Auslaufen der Tarifvergünstigungen beim Öffentlichen Personennahverkehr für SeniorInnen insbesondere diese Gruppe stark daran interessiert war, einen Familienpaß zu erhalten und somit in den Genuß einer Ermäßigung zu kommen.

Hinsichtlich der **Einkommenssituation** der Anspruchsberechtigten können folgende Aussagen getroffen werden:

38 Personen (6,5%) haben ein Erwerbseinkommen.
220 Personen (37,9%) erhielten Rentenleistungen,
51 Personen (8,8%) Arbeitslosengeld,
107 Personen (18,4%) Arbeitslosenhilfe,

- 15 Personen (2,6%) Altersübergangsgeld,
 111 Personen (19,1%) Kindergeld,
 47 Personen (8,1%) Kindergeldzuschuß,
 68 Personen (11,7%) Unterhalt
 18 Personen (3,1%) Unterhalts-Vorauszahlung
 393 Personen (67,6%) Wohngeld
 7 Personen (1,2%) Krankengeld (Mehrfachnennungen hier möglich, %-Zahlen beziehen sich auf die 581 Anspruchsberechtigten.).

Der bereits bezüglich der Altersstrukturierung festgestellte Umstand, daß insbesondere ältere Menschen den Familienpaß in Anspruch nehmen, läßt sich auch anhand der Einkommensstruktur untersetzen, stellen doch Rentenleistungen und Wohngeld die Haupteinkommen der Anspruchsberechtigten dar.

Hinsichtlich der Verteilung der Anspruchsberechtigten auf die einzelnen Stadtgebiete, zeigt sich ein relativ ausgewogenes Verhältnis:

Hohenstücken	119	(20,5%)
Nord	107	(18,4%)
Altstadt	124	(21,3%)
Neustadt	83	(14,3%)
Görden	76	(13,1%)
Wilhelms. Vorstadt	15	(2,5%)
Dom	9	(1,5%)
Plau	3	(0,5%)
Kirchmöser	43	(7,4%)
Göttin	1	(0,2%)
Schmerzke	1	(0,2%)

(Mahlenzien, Klein Kreutz 0)

3. Schlußfolgerungen

1. Ausgehend von den dargestellten Ergebnissen ist festzustellen, daß der Familienpaß bisher (trotz einzelner Presseartikel und eines durch das Amt für Soziales und Wohnen erarbeiteten Faltblattes) noch relativ wenig angenommen wurde. Dies ist umso bedauerlicher, als gerade in der letzten Zeit zunehmend mehr Einrichtungen dazu übergehen, den Familienpaß als Legitimation für finanzielle Vergünstigungen anzuerkennen.

Gegenwärtig kann man mit dem Familienpaß folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- verbilligtes Schulesen,
- ermäßigte Fahrpreise des ÖPNV,
- ermäßigte Eintrittspreise für die Brandenburger Schwimmbäder,
- ermäßigte Gebühren der Musikschule.

Um zu erreichen, daß noch mehr Menschen in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen, ist der Familienpaß zukünftig noch gezielter in der Öffentlichkeit vorzustellen.

2. Die hier vorgenommene statistische Auswertung bezieht sich lediglich auf die anspruchsberechtigten Personen . Um der bereits im November des vergangenen Jahres diskutierten Frage nach den Kosten, die durch den Familienpaß entstehen, Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, diese Zahlen mit den jeweiligen Aufwendungen der einzelnen Einrichtungen in Beziehung zu setzen. Durch das Amt für Soziales und Wohnen kann dies jedoch allein nicht realisiert werden.

3. Aufgrund knapper werdender finanzieller Mittel und den zu erwartenden Kürzungen im AFG-Bereich ist davon auszugehen, daß die freien Träger zukünftig nicht mehr wie bisher in der Lage sein werden, die Ausgabe des Familienpasses ohne jegliche finanzielle Unterstützung zu realisieren. Es ist deshalb zu überprüfen, wie die Ausgabe des Familienpasses auch zukünftig realisiert werden kann. Denkbar wäre es in diesem Zusammenhang, die Träger in Form einer noch genauer zu definierenden Kostenerstattung zu unterstützen.

Anlage I

Ausgabestellen für den Brandenburger Familienpaß

1. Hohenstücken

Soziales Kommunikationszentrum
der BAS GmbH
W.-Ausländer-Str. 6

2. Altstadt

Brandenburger Arbeitslosenzentrum
W.-Weitling-Str. 20

3. Nord

Kontaktstelle der Volkssolidarität e.V.
Emsterstr. 3

4. Neustadt

Diakonisches Werk im Kirchenkreis
Brandenburg an der Havel
Hauptstraße 66, Wichernhaus

5. Quenz

Sozialstation der Arbeiterwohlfahrt e.V.
Magdeburger Str. 17

zusätzlich in allen Ortsteilverwaltungen

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
